

# STATUTEN

## Gemeindeverein Opfikon-Glattbrugg

---

Kultur und Politik lokal

### I. Zweck

#### Art. 1 Zweck

Der Gemeindeverein Opfikon-Glattbrugg, gegründet 1918, mit Sitz in Opfikon (im folgenden GV genannt) setzt sich - vor allem lokal - zur Förderung einer gesunden, fortschrittlichen Entwicklung unserer Gemeinde ein.

#### Folgende Aufgaben stehen dazu im Vordergrund:

- Gegenseitige Orientierung seiner Mitglieder und der Einwohnerschaft über öffentliche Vorhaben im Allgemeinen, und Gemeindeangelegenheiten im Besonderen.
- Die Mitglieder in der Ausübung ihrer Bürgerrechte und Pflichten bei laufenden Gemeindegeschäften zu unterstützen.
- Das Interesse der Einwohnerschaft am Gemeindegeschehen zu wecken, und die Stimmberechtigten zur aktiven Teilnahme bei Wahlen und Abstimmungen aufzumuntern.
- Unter den Einwohnern die Zusammengehörigkeit zu fördern, Gegensätze zu überbrücken und das Bewusstsein gegenseitiger Verantwortung zu wecken.
- Alle im Interesse der Gemeinschaft liegenden Bestrebungen im Rahmen der Gemeindeordnung zu unterstützen.
- Das kulturelle Leben der Stadt zu fördern.
- Die Solidarität unter allen Mitbewohnerinnen und -bewohnern zu fördern.

#### Diesen Zielen dient der GV durch:

- Veranstaltung von öffentlichen und internen Informations- und Diskussionsversammlungen über Fragen von allgemeinem Interesse.
- Pflege schriftlicher Orientierung und Meinungsäusserung über Gemeindegeschäfte via Print- und elektronischen Medien.

- Teilnahme und Vorbereitung von Gemeindewahlen durch Vorschlag von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten und durch Teilnahme an innerparteilichen Versammlungen.
- Mitarbeit in den diversen Kommissionen des Stadtrates, soweit diese nicht von Amtes wegen besetzt sind.
- Mitarbeit am kulturellen Leben der Gemeinschaft im Rahmen des Vereinskartells.
- Geltendmachung der gefassten Beschlüsse und Resolutionen durch Publikation oder durch Eingabe an die Behörden.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 2 Mitgliedschaft

Der GV steht allen in Opfikon-Glattbrugg gemeldeten Personen und Firmen offen. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss mit dem einfachen Mehr.

### Art. 3 Art der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

### Art. 4 Pflichten der Mitglieder

Jedem neu eintretenden Mitglied werden die Statuten und Reglemente ausgehändigt. Durch den Beitritt zum GV anerkennt es dieselben. Überdies verpflichtet es sich, den Beschlüssen und Weisungen der Versammlung und des Vorstandes nachzukommen sowie die Interessen und das Ansehen des GV zu wahren.

### Art. 5 Ernennungen und Ehrungen

Ernennungen und Ehrungen für besondere Verdienste werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung beschlossen.

### Art. 6 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Aktivmitglieder, sind aber aller Pflichten enthoben.

### Art. 7 Ernennungsurkunde

Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird beurkundet.

### Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch: - Austritt  
- Ausschluss  
- Tod

### Art. 9 Austritt von Aktivmitgliedern

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Austrittsgesuche erledigt der Vorstand unter Information an die Generalversammlung.

### Art. 10 Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen auf Grund der Statuten nicht erfüllen, oder die Ehre und die Interessen des Vereins verletzen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### Art. 11 Anspruch auf Vereinsvermögen

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

## **III. Organisation**

### Art. 12 Vereinsorgane

Die Vereinsgeschäfte werden besorgt durch: - die Generalversammlung  
- die Mitgliederversammlung (bei Bedarf)  
- den Vorstand  
- die Revisoren

### Art. 13 Einberufung von Versammlungen

Ausserordentliche General- und/oder Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder

Die Einberufung von General- und Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor der Versammlung. Die Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

### Art. 14 Wahlen und Abstimmungen

Jede ordnungsgemäss einberufene General- und Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei allen Wahlen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid; in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

## Art. 15 Anträge

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand zehn Tage vor der General- oder Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Anträge aus der Mitte der Versammlung, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem behandelten Gegenstand eines Traktandums stehen, können nicht behandelt werden, es sei denn, dass wegen ihrer Dringlichkeit ein sofortiger Beschluss im Interesse des GV nötig erscheint.

## Art. 16 Generalversammlung - Traktanden

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich - bis spätestens Ende April - statt. Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Appell mit Präsenzliste
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Abnahme der Rechnung
6. Budget Vereinsjahr
7. Wahlen
8. Ernennungen (bei Bedarf)
9. Mitgliederbewegung
10. Tätigkeitsprogramm
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
12. Verschiedenes

## Art. 17 Der Vorstand

Die Generalversammlung wählt zur Leitung des Vereins auf die Dauer von einem Jahr den Vorstand, bestehend aus mindestens sieben Mitgliedern, und - aus deren Mitte - durch besondere Wahl den Präsidenten. Alle Wahlen erfolgen in offener, und nur auf Antrag in geheimer Abstimmung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst (Ausnahme Präsident/in) und besteht aus:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in
- 1. Beisitzer/in
- 2. Beisitzer/in
- 3. Beisitzer/in

Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind spätestens einen Monat vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

## Art. 18 Wahlannahmeverpflichtung

Jedes von der Generalversammlung in den Vorstand gewählte Aktivmitglied ist **gehalten**, die Wahl anzunehmen und die ihm übertragenen Funktionen gewissenhaft zu erfüllen.

## Art. 19 Aufgaben des Vorstandes

*Präsident/in*; er/sie leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen, trifft die ihm im Interesse des GV notwendig erscheinenden Anordnungen, überwacht die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, vertritt den Verein nach Aussen und hat für die Handhabung der Statuten und für die allseitige Förderung der Interessen des Vereins besorgt zu sein. Er/Sie verfasst den Jahresbericht.

*Vizepräsident/in*; er/sie vertritt den/die Präsidenten/in in allen Funktionen.

*Kassier/in*; er/sie besorgt das gesamte Rechnungswesen. Er/Sie erstellt alljährlich zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget. Über Geldanlagen entscheidet der Vorstand.

*Aktuar/in*; er/sie führt die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen.

*Beizter/innen*; Sie unterstützen und helfen bei allen nicht klar definierten Aufgaben des Vorstandes, insbesondere Organisation von Anlässen jeder Art.

## Art. 20 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt (Stichentscheid). Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig.

## Art. 21 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.-- für Anschaffungen und Ausgaben aller Art, die in dem durch die Generalversammlung genehmigten Budget nicht berücksichtigt sind.

## Art. 22 Unterschriftenregelung

Der Präsident hat in allen Belangen Einzelunterschrift. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten hat der Vizepräsident an seiner Stelle die Unterschriftsberechtigung. Die Bankunterschriftenregelung ist in besonderen Fällen speziell zu treffen.

## Art. 23 Entschädigung Vorstandsmitglieder

Sie beziehen auf Kosten des Vereins, sofern es die Verhältnisse erlauben, jährlich ein Nachtessen (inkl. Getränke) mit ihren Partnern/innen.

## Art. 24 Die Rechnungsrevisoren

Als Rechnungsrevisoren wählt die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren je ein Aktiv- und Passivmitglied. Das Aktivmitglied darf dem Vorstand nicht angehören. Im Turnus kommt jedes Jahr ein Mitglied in den Ausstand und es erfolgt eine Neuwahl. Die Revisoren sind befugt, jederzeit die Arbeit des Kassiers zu überprüfen. Mit Rechnungsabschluss sind sie verpflichtet, die Kassarevision vorzunehmen und über ihren Befund der Generalversammlung schriftlichen Bericht vorzulegen und Antrag zu stellen.

## IV. Finanzielles

### Art. 25 Vereinsrechnung

Die Vereinsrechnung, abgeschlossen auf den 31. Dezember, beinhaltet:  
Die Erfolgsechnung / den Ertrag / die Bilanz / das Budget für das folgende Vereinsjahr.

### Art. 26 Vereinskasse

Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins, welche nicht nach deren Art, gemäss der Statuten oder nach dem Wunsch eines Spenders eine Separatrechnung des Vereins betreffen, werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

### Art. 27 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden durch die Generalversammlung nach folgenden Kriterien festgesetzt:

Einzelpersonen/Mehrpersohnen/AHV-Bezüger/Studenten/Firmen

### Art. 28 Wahlbeiträge

Bei Bedarf kann der Vorstand zu Deckung der Wahlkosten einen Sonderbeitrag aller Mitglieder bestimmen.

Gewählte Behördenmitglieder beteiligen sich an den Wahlkosten je neuem Amtsjahr mit Fr. 500.--.

### Art. 29 Aufbewahrung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen dem Stadtrat von Opfikon-Glattbrugg bis zur Gründung eines neuen Gemeindevereins zur Aufbewahrung übergeben.

### Art. 30 Rechtsnachfolge

Der sich neu bildende GV, welcher auf das Vermögen des früheren Vereins (siehe Art. 29) Anspruch erhebt, ist verpflichtet, die Art. 1 und 30 in unverändertem Wortlaut in seine Statuten aufzunehmen.

\* \* \* \* \*

*Geltung ZGB*; Die Bestimmungen des ZGB, Art. 60ff gehen im Zweifelsfalle den Statuten vor.

*Aufhebung der bisherigen Statuten*; Die vorstehenden Statuten heben diejenigen von 15. März 1976 sowie alle in Anlehnung gefassten Beschlüsse auf.

*Genehmigung der Statuten; Von der Generalversammlung genehmigt am 29. April 2005.*

Änderung Art. 28 von der Generalversammlung genehmigt am 14.März 2018

Gemeindeverein Opfikon-Glattbrugg

Die Präsidentin:

Der Verfasser:

Pia Bättig

Christian Tischhauser